

E-Rechnung: Aktueller Stand aus steuerlicher Sicht

17.10.2024, Martin Clemens





- I. Ausgangslage: Deutschland
- II. Entwicklungen auf EU-Ebene
- III. E-Rechnung: Bisherige Rechtslage
- IV. E-Rechnung: Neue Rechtslage (Inland B2B)
- V. Fazit & Ausblick



Elektronische Rechnung (E-Rechnung) immer bedeutender im Geschäftsverkehr.

- Für Unternehmen bringt die Nutzung einige Vorteile (z.B. medienbruchfreie Verarbeitung, kürzere Durchlaufzeiten, weniger Papierverbrauch, Wegfall von Portokosten und Transportwegen usw.). Dabei sind steuerliche Anforderungen zu beachten.
- Im öffentlichen Auftragswesen wurde schon vielfach auf elektronische Rechnungen umgestellt (B2G-Bereich, ab 2020 ff.).



Neuregelung Wachstumschancengesetz (veröffentlicht am 27.3.2024 im BGBl.):

- Beginnend ab 1.1. 2025 sind alle Unternehmen (B2B Inland) verpflichtet, elektronische Rechnungen nach neuen Vorgaben zu empfangen und zu verarbeiten (Übergangsfristen für Erstellung bis 2027).
- Obligatorische Verwendung der E-Rechnung wurde im Vorgriff auf später einzuführendes digitales Meldesystem geschaffen, das Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dienen soll.
- Auch soll durch Neuregelung die Digitalisierung der Wirtschaft gefördert werden.

Richtlinienentwurf "VAT in the Digital Age" (ViDA) der EU-Kommission aus 12/2022

- Vorschlag sieht zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug unter anderem vor:
 - Für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen
 - verpflichtende Nutzung der E-Rechnung
 - in Verbindung mit Meldesystem,
 - bei gleichzeitiger stärkerer Harmonisierung des Rechtsrahmens für nationale Transaktionen.
- Umsetzung von Meldesystem bis 2028 geplant, jedoch nun auch Verschiebung bis 2030/2032 im Gespräch.
- Trotz mehrmaliger Anläufe bisher im ECOFIN-Rat keine Einigung über ViDA.

Deutschland treibt mit Blick auf geplante ViDA-Maßnahmen die Implementierung von eigenem E-Rechnungssystem (Inland B2B) voran.

IHK-Organisation setzt sich in Berlin und in Brüssel für praxisnahe und effektive Umsetzung der Neuerungen ein.

Traditionelle Rechnung und E-Rechnung



10345 Berlin
031 958 81 11

Baumann Enterprise
Mustergasse 1
10345 Berlin

Postenauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5
Referenz: 2P0207

Konto Nr. 385912-00-1
IBAN DE32 0060 7823 1258 0000 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			16'000.00
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Fixnet AG 3050 Bern	437.45		15'562.55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304.10		15'258.45
25.06.20-5	Einzahlung Konkursamt Thun		210.00	15'468.45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Listran (EUR 678.00)	942.40		14'526.05
30.06.20-5	Habenzins 0.75% vom 01.01.-30.06.20-5		207.00	
30.06.20-5	Verrechnungssteuer 35% auf 207.00			
30.06.20-5	Spesen			

Rechnungsprüfung

RE-Eingang 13.08.2020

sachlich/rechnerisch i.O.

gebucht

Anmerkung Rechnungsnummer prüfen

Bitte an FRAU MÜLLER

Referat 5711 gez. Schmidt

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2" :
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cbc:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

© Bundesministerium des Innern und für Heimat

Bisherige Lage (bis 31.12.2024):

- Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln.
- Begriff: E-Rechnung ist Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird

Beispiele:

- PDF
- ZUGFeRD (PDF mit eingebettetem XML)
- XRechnung
- Electronic Data Interchange (EDI), wie z.B. UN/EDIFACT

E-Rechnung: Neue Rechtslage (Inland B2B)

E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025:

- Begriff: E-Rechnung = Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und elektronische Verarbeitung ermöglicht
- E-Rechnungspflicht (B2B), wenn Leistender und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind
- **Pflicht Entgegennahme: ab 1.1.2025**
- Pflicht Ausstellung: bestimmte Übergangsfristen bis 2027

Ausnahmen:

- Kleinbetragsrechnungen (Betrag \leq 250 Euro)
- Fahrausweise (§ 34 UStDV)
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8-29 UStG

Zustimmung Rechnungsempfänger:

- B2B: Keine Zustimmung mehr erforderlich
 - Ausnahme 1: Elektronische Rechnung entspricht nicht neuen Vorgaben
 - Ausnahme 2: Keine E-Rechnungspflicht (z.B. bei Kleinbetragsrechnungen, s.o.)
- B2C: wie bisher Zustimmung erforderlich

Welche Unternehmen sind betroffen?

- Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird.
- Aktuell keine Sonderregelung/Ausnahme für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.
- **Aber: Beachte geplante Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024:**
 - In § 34a UStDV (Art. 24 JStG-E) soll eine Ausnahme von der Ausstellungspflicht für Kleinunternehmer aufgenommen werden, sodass sie weiterhin Rechnungen auf Papier oder in einem anderen Format ausstellen können, das nicht den Anforderungen einer E-Rechnung entspricht.

Zwingendes strukturiertes elektronisches Format:

- Entweder: E-Rechnung muss CEN-Norm EN 16931(RL 2014/55/EU) entsprechen.
- Oder: Format kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.
 - Voraussetzung: Format muss Extraktion der lt. UStG notwendigen Angaben in ein Format ermöglichen, das der genannten EU-Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist.
 - Dann: auch Weiternutzung bereits etablierter elektronischer Rechnungsformate (z.B. EDI-Verfahren wie EDIFACT) zulässig.

Rechtsverordnung:

- BMF kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats einer elektronischen Rechnung erlassen.

Meldesystem:

- soll erst später geregelt werden

Anwendungsregeln Versand (Inland B2B)

	2025	2026	2027	2028
E-Rechnung (EN 16931), z.B. ZUGFeRD (ab Version 2.0.1)***, XRechnung	ja	ja	ja	ja
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung im EDI-Format*	ja	ja	ja	ggf. ja**

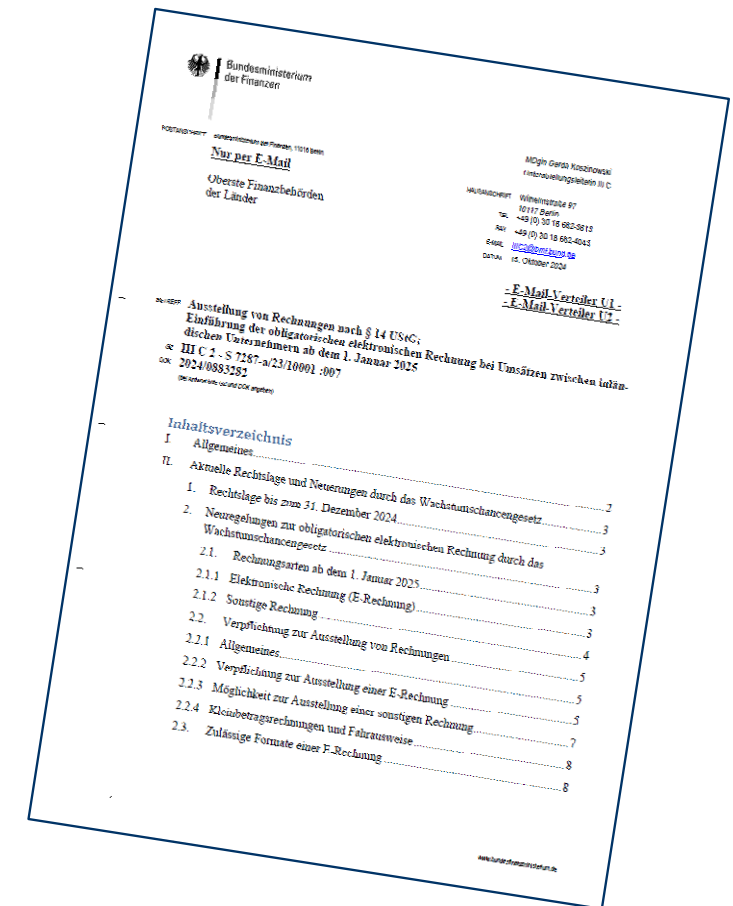
* Zustimmung des Empfängers erforderlich. ** Das elektronische Rechnungsformat kann zwischen Aussteller und Empfänger vereinbart werden, sofern es alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben in ein EU-konformes oder interoperables Format überführt (§ 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG n.F.). Erfüllt das Format diese Bedingungen, dürfen etablierte Formate wie z.B. EDIFACT auch nach den Übergangsfristen weiter genutzt werden.

***Ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL.

E-Rechnung: Neue Rechtslage (Inland B2B)

BMF-Schreiben:

- Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025
- Finales Schreiben vom 15.10.2024 liegt vor.
- (Vorentwurf vom 13.6.2024)
- Wichtige praktische Aspekte der Neuregelung werden besprochen, u.a. zu zulässigen Formaten, Empfang/Versand, Aufbewahrung, GoBD, Vorsteuerabzug, Übergangsregeln usw.





- Steuerliche Neuerungen zur E-Rechnung (ab 1.1.2025) haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und ihre Geschäftsprozesse.
- Die E-Rechnung bietet die Chance, jetzt die eigenen Abläufe im Unternehmen zu überdenken und zu digitalisieren.
- Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit Fragestellungen rund um die E-Rechnung befasst haben, sollten hiermit alsbald beginnen.



Infos zur E-Rechnung:

ihk-muenchen.de/e-rechnung



E-Rechnung: Schritt für Schritt

ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/Praktischer-und-technischer-Leitfaden/



IHK-Newsletter:

ihk-muenchen.de/de/Newsletter





Martin Clemens

Referatsleiter

Steuern und Finanzen

E-Mail: clemens@muenchen.ihk.de

Tel: 089 5116 1252